



STATUTEN

DER BÜRGERGEMEINDE

PONTRESINA

Wo diese Statuten Begriffe verwenden, die nur das männliche oder weibliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Pontresina besteht aus den in der Politischen Gemeinde Pontresina wohnhaften Ortsbürgern und Ortsbürgerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Art. 2

Selbstverwaltung

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die erforderlichen Vorschriften.

Art. 3

Wirkungskreis

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht,
- b) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens,
- c) die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche gemäss Grundeigentumsausscheidungsvereinbarung vom 06. Oktober 1983 im Eigentum der Bürgergemeinde stehen oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben wurden,
- d) die Mitwirkung bei der Verfügung über die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 4**Stimmrecht**

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften Ortsbürger beiderlei Geschlechts, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 5**Wählbarkeit und Amtsdauer**

Jeder stimmberechtigte Bürger ist in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt ist.

Die ordentliche Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die Behördenmitglieder sind stets wiederwählbar. Die Wahlen finden jeweils in der zweiten Jahreshälfte des letzten Jahres einer Amtsperiode statt. Der Amtsantritt erfolgt am 01. Januar.

Art. 6**Besoldung und Entschädigung**

Die Mitglieder der Bürgergemeindebehörde sowie die Bürgergemeindefunktionäre werden nach Zeitaufwand und den Ansätzen der Behördenmitglieder und Funktionäre der Politischen Gemeinde entschädigt.

Im Einzelnen werden die Entschädigungen in einer Verordnung der Bürgerversammlung festgelegt.

Art. 7**Ausschluss**

Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Behörde oder Kommission der Bürgergemeinde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen den Rechnungsrevisoren unter sich und gegenüber den Mitgliedern des Bürgerrates.

Art. 8**Ausstandspflicht**

Ein Mitglied einer Bürgergemeindebehörde oder der Bürgerversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 7 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde im Ausstand der Betroffenen.

Art. 9**Petitionsrecht**

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Art. 10**Initiativrecht**

Zwanzig in Angelegenheiten der Bürgergemeinde Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Bürgerrat einzureichen.

Ein gültig zustandegekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert 6 Monaten nach der Einreichung zu behandeln.

Das Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 11**Auskunft. Motion**

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeindeangelegenheit verlangen.

Der Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 12**Rekursrecht**

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 13**Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der Organe der Bürgergemeinde für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung öffentlichrechtlicher Körperschaften.

Art. 14**Protokolle**

Ueber die Verhandlungen der Bürgerversammlung, des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde sind gesonderte Protokolle zu führen.

Art. 15**Einsichtnahme in die Protokolle**

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen jedem Stimmberechtigten Bürger zur Einsicht offen. Die Einsicht in die Protokolle des Bürgerrates und der Kommissionen der Bürgergemeinde ist gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

Der Anspruch auf die Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. BÜRGERGEMEINDEORGANISATION**Art. 16****Organe**

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bürgerrat
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Einbürgerungskommission

a) Die Bürgerversammlung**Art. 17****Bürgerversammlung**

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürger und Bürgerinnen die ihnen in Bürgergemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 18**Befugnisse**

Der Bürgerversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder,
2. die Wahl der Rechnungsrevisoren,
3. die Behandlung von Rekursen gegen Einbürgerungsentscheide des Bürgerrates,
4. die Aufstellung und Abänderung der Statuten, allfälliger Verordnungen sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung der Bürgergemeinde,
6. der Entscheid über die Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens,
7. die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche gemäss Grundeigentumsausscheidungsvereinbarung vom 06. Oktober 1983 im Eigentum der Bürgergemeinde stehen oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben wurden,
8. die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto, soweit nach kantonalem Recht die Mitwirkung der Bürgergemeinde vorgeschrieben ist.

Art. 19**Einberufung. Traktanden**

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerrat einberufen. Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Bürgerversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 20**Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Art. 21**Versammlungsleitung**

Die Bürgerversammlung wird vom Bürgerpräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Bürgerrates an seine Stelle.

Art. 22**Vorberatung**

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 23**Stimmenzähler**

Die Bürgerversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmenzähler.

Art. 24**Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Im ersten Wahlgang gilt das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

Art. 25**Wiedererwägung**

Ein Beschluss der Bürgerversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Bürgerrat**Art. 26****Zusammensetzung**

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Der Bürgerratspräsident wird von der Bürgerversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Bürgerrat selbst.

Art. 27**Sitzungen**

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerpräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 28**Einberufung**

Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch am Tage der Sitzung erfolgen.

Art. 29**Beschlussfähigkeit**

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 30**Abstimmungen und Wahlen**

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 31**Befugnisse**

Dem Bürgerrat stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht oder durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Statuten, Verordnungen und anderer allgemein verbindlicher Erlasse der Bürgergemeinde sowie der Beschlüsse der Bürgerversammlung,
2. die Verwaltung des im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens,
3. die Erstellung der Jahresrechnung,
4. die Vorbereitung aller Vorlagen zu Händen der Bürgerversammlung,
5. die Beschlussfassung über Ausgaben im Betrage von CHF 10'000.-- für den nämlichen Gegenstand und bis CHF 2'000.--, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt,
6. der Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen,
7. die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken, welche gemäss Eigentumsausscheidungsvereinbarung vom 06. Oktober 1983 im Eigentum der Bürgergemeinde stehen oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben wurden, soweit der Vertragswert den Betrag von CHF 20'000.-- nicht übersteigt,
8. die Aufnahme ins Bürgerrecht gemäss Bürgerrechtsgesetz der Bürgergemeinde Pontresina.

Art. 32**Vertretung der Bürgergemeinde nach aussen**

Der Bürgerratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bürgergemeinde und vertritt die Bürgergemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Art. 33**Geschäftsführung**

Die Mitglieder des Bürgerrates haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Bürgerrat Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Bürgerrat zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Bürgerrat dem Bürgerratspräsidenten zur selbständigen Erledigung überlassen.

Art. 34**Bürgerratspräsident**

Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlungen und präsidiert die Sitzungen des Bürgerrates.

Der Bürgerratspräsident bereitet die Traktandenliste für die Sitzung des Bürgerrates vor. Er sorgt, wenn nötig, unter Beizug der übrigen Mitglieder des Bürgerrates für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich provisorische Anordnungen treffen.

Art. 35**Kassier**

Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 36**Aktuar**

Der Aktuar führt das Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen in der Bürgerversammlung und in den Sitzungen des Bürgerrates. Die Protokolle sind zu genehmigen.

c) Die Rechnungsrevisoren**Art. 37****Rechnungsrevisoren**

Die Bürgerversammlung wählt für jede ordentliche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren prüfen nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung inklusive allfällige Separatkassen.

Die Rechnungsrevisoren haben der Bürgerversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

d) Die Einbürgerungskommission**Art. 38****Einbürgerungskommission**

Der Bürgerrat wählt für jede Amtsdauer eine dreiköpfige Einbürgerungskommission, wovon mindestens ein Mitglied dem Bürgerrat angehören muss.

Die Einbürgerungskommission bereitet die Einbürgerungsbeschlüsse des Bürgerrates vor, indem sie die Einbürgerungsgesuche prüft, die Einbürgerungswilligen anhört, die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen feststellt und die nötigen Abklärungen vornimmt.

Sie stellt dem Bürgerrat schriftlichen begründeten Antrag über die Gewährung oder Ablehnung des Bürgerrechtes.

III. DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Art. 39

Vermögensverwaltung

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

Art. 40

Bodenerlöskonto

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das von der Politischen Gemeinde verwaltet wird.

Für die Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes massgebend.

Art. 41

Index

Die in Art. 6 und 32 genannten Beträge erhöhen sich jeweils um 10%, wenn sich der Index der Konsumentenpreise gegenüber dem 01. Januar 2013 um 10% oder ein mehrfaches davon erhöht.

Art. 42

Rechnungsablage

Die Verwaltungs- und Vermögensrechnung samt Revisorenbericht sind mindestens fünf Tage vor der Versammlung, an welcher die Jahresrechnung behandelt wird, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

IV. SCHLUSS- UND UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 43

Revision

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Art. 44**Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Bürgergemeinde in Kraft.

Sie sind dem Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Statuten.

Art. 45**Aufgehobenes Recht**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. April/23. August 1994.
Mit ihrem Inkrafttreten sind alle Bestimmungen der Bürgergemeinde, welche den neuen Statuten widersprechen, aufgehoben.

Also beschlossen durch die Bürgerversammlung in Pontresina vom 19. November 2012.

Der Bürgerpräsident:



Dr. Nuot P. Saratz

Der Bürgeraktuar:



Georg Perl

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden genehmigt:
(Departementsverfügung vom 10.12.2012)

Chur, *10. Dezember 2012*

Die Departementsvorsteherin:

